

GEBÜHRENORDNUNG

FÜR DIE BÄDER DER STADT SCHLÜCHTERN

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziff. 10 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit § 2 der Satzung für die Bäder der Stadt Schlüchtern hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in ihrer Sitzung am 07.03.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Eintritts- und Nutzungsgebühren

1 HALLENBAD

a) Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahre

Einzeleintritt	4,00
10er-Karte	35,00
50er-Karte	120,00
Saisonkarte	200,00

b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre

Einzeleintritt	2,50
10er-Karte	17,50
50er-Karte	60,00
Saisonkarte	100,00

c) Sonstige Gebühren

Schulen (außerhalb des Main-Kinzig-Kreises), je Schüler	2,50
Schwimmkurse pro Unterrichtseinheit mit max. 1 Stunde bis zu 6 Kursteilnehmern	10,00
ab dem 7. Kursteilnehmer jeweils	2,00
Für die Teilnehmer von Schwimmkursen ist keine Eintrittsgebühr zu entrichten.	
Schließfächer für Schulen und Vereine (je Saison)	50,00
Schließfächer für Schulen und Vereine (je Nutzung)	2,00

2 FREIBÄDER SCHLÜCHTERN und HUTTEN

a) Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahre	
Einzeleintritt	3,00
10er-Karten	21,00
50er-Karten	70,00
Saisonkarte	120,00
b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	
Einzeleintritt	1,80
10er-Karten	10,50
50er-Karten	35,00
Saisonkarte	60,00
c) Sonstige Gebühren	
Schulen (außerhalb des Main-Kinzig-Kreises), je Schüler	2,10
Mietkabinen im Freibad Innenstadt (je Saison)	48,00
Kleiderschließfächer im Freibad Innenstadt (je Saison)	24,00
Kleiderschließfächer im Freibad Innenstadt (je Nutzung)	1,20

3 REGELUNGEN FÜR ALLE BÄDER

- a) Der Eintritt gilt grundsätzlich nur für den einmaligen Besuch bis zum Verlassen des Bades. Bei einem erneuten Besuch ist die Eintrittsgebühr erneut zu entrichten bzw. die Mehrfachkarte erneut zu entwerfen.

Mehrfachkarten sind übertragbar.

Erwachsene und Jugendliche über 18 Jahren können die Mehrfachkarten von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ebenfalls benutzen. In diesem Fall werden zwei Felder entwertet.

- b) Kinder unter 6 Jahren sind vom Eintritt befreit. Aus Sicherheitsgründen haben sie nur unter Aufsicht einer mindestens 18-jährigen Begleitperson zutritt.

Die Begleitperson hat die Eintrittsgebühr gemäß Ziffer 1 bzw. 2 zu entrichten.

- c) Familien, die für die beiden ersten Kinder jeweils eine Saison-Karte erworben haben, erhalten ab dem dritten und für jedes weitere Kind eine Saisonkarte kostenfrei, sofern diese in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.
- d) Die Begleitperson eines Behinderten ist vom Eintritt befreit, wenn in dem Schwerbehindertenausweis das entsprechende Merkmal „B“ eingetragen ist.
Der Schwerbehinderte hat die Eintrittsgebühr gemäß Ziffer 1 bzw. 2 zu entrichten.
- e) Für die Nutzung der Bäder außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten durch Schulen wird neben dem Eintritt nach Ziffer 1 und 2 eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 € je angefangene 15 Minuten erhoben.
- f) Den aktiven Mitgliedern der Schlüchterner Organisationen mit Hilfeleistungsauftrag (z.B. Freiwillige Feuerwehr, Rotes Kreuz, Malteser, DLRG) wird die Eintrittsgebühr in die Bäder erlassen. Mitglieder können unter Vorlage eines Nachweises als aktive Rettungskraft eine kostenlose Saisonkarte beantragen.
- g) Der Magistrat wird ermächtigt, mit dem Schulträger des Main-Kinzig-Kreises entsprechende Vereinbarungen über die Zahlung von Nutzungsentgelten im Rahmen des Schulschwimmens abzuschließen.
- h) Der Magistrat wird ermächtigt bei besonderen Nutzungen der Bäder, die durch diese Gebührenordnung nicht erfasst sind, durch Beschluss eine gesonderte Gebühr festzusetzen.
Für das Ausleihen von Spiel- und Gebrauchsgegenständen kann durch den Magistrat eine entsprechende Gebühr durch Beschluss festgesetzt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Schlüchtern, den 8. März 2022

DER MAGISTRAT
DER STADT SCHLÜCHTERN

M ö l l e r
Bürgermeister